
S 28 KA 306/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Zu einem vorfristig gegen einen Bescheid des Zulassungsausschusses eingelegten Widerspruch eines anwaltlich nicht vertretenen Arztes und der Frage der Gewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 28 KA 306/21
Datum	14.11.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kl ger tr gt die Kosten des Verfahrens einschlie lich der au ergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu 1.

T a t b e s t a n d :

Der Kl ger wendet sich gegen die Entscheidung des Beklagten, mit der dieser den kl gerischen Widerspruch gegen den Beschluss des Zulassungsausschusses wegen der Ablehnung der Zulassung zur vertrags rztlichen T tigkeit im Rahmen eines Auswahlverfahrens zur Praxis bernahme als unzul ssig verworfen hat.

Der KIÄrger sowie die Beigeladenen zu 1. und 2. sind Urologen.

Der KIÄrger (geb. 1950) ist seit 04.12.1978 approbiert und seit 11.10.1989 Facharzt f¼r Urologie. Er war vom 01.01.1991 bis 30.06.2020 zur vertragsÄrztlichen Versorgung in M-Stadt zugelassen. Seit dem 01.07.2020 ist er im Rahmen eines Jobsharings in der urologischen Praxis seines Sohnes als angestellter Arzt beschÄftigt.

Der Beigeladene zu 1. (geb. 1982) ist seit dem 19.05.2010 approbiert und seit dem 01.03.2016 Facharzt f¼r Urologie. In der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.03.2021 war er angestellter Arzt in der U., ab dem 01.01.2021 bis 31.03.2021 zugleich auch mit hÄlftigem Versorgungsauftrag in der bisherigen (Einzel-) Praxis des Beigeladenen zu 2. tÄrtig.

Der Beigeladene zu 2. (geb. 1960) ist seit 28.03.1991 approbiert und seit 06.05.1998 Facharzt f¼r Urologie. Er ist seit dem 01.01.2000 zur vertragsÄrztlichen Versorgung zugelassen und in M-Stadt niedergelassen.

Der Zulassungsausschuss (ZA) gab dem Antrag des Beigeladenen zu 2. auf Durchf¼hrung des Nachbesetzungsverfahrens mit Beschluss vom 07.12.2020 statt. Die beigeladene KVB schrieb daraufhin den vollen Vertragsarztsitz im Bayerischen Staatsanzeiger aus.

Ä

Der KIÄrger beantragte innerhalb der Bewerbungsfrist die Zulassung f¼r den Vertragsarztsitz W-StraÄe, M-Stadt.

Der Beigeladene zu 1. beantragte innerhalb der Bewerbungsfrist die Teilzulassung mit hÄlftigem Versorgungsauftrag und zugleich die Genehmigung zur BeschÄftigung des Beigeladenen zu 2. am Vertragsarztsitz W-StraÄe, M-Stadt mit einem BeschÄftigungsumfang von 20 Wochenstunden.

Mit Beschluss vom 15.03.2021 lieÄ der Zulassungsausschuss den Beigeladenen zu 1. mit Wirkung ab 01.04.2021 am Vertragsarztsitz W.-StraÄe, M-Stadt, Planungsbereich Stadtkreis M-Stadt, zur Fortf¼hrung der Praxis des Beigeladenen zu 2. zu. Die an diesem Vertragsarztsitz bereits bestehende Zulassung mit hÄlftigem Versorgungsauftrag werde damit zu einer Zulassung mit vollem Versorgungsauftrag. Dem Antrag des Beigeladenen zu 1. auf Genehmigung zur BeschÄftigung des Beigeladenen zu 2. als angestellter Arzt im Rahmen einer PraxisÄbernahme (Praxisabgeber: Beigeladener zu 2.) zum 01.04.2021 mit 20 Wochenstunden (AF 0,5) wurde stattgegeben. Der Antrag des KIÄrgers auf Zulassung zur vertragsÄrztlichen TÄrtigkeit im Rahmen einer PraxisÄbernahme wurde abgelehnt. Zugleich wurde die sofortige Vollziehung der Entscheidung angeordnet. Zur BegrÄndung f¼hrte der Zulassungsausschuss an, dass der Beigeladene zu 1. als der am besten geeignete Bewerber zuzulassen gewesen sei. Er habe mit der beruflichen Eignung und dem Fortf¼hrungsgedanken die meisten Kriterien f¼r sich entscheiden k¶nnen.

Mit Telefax vom 28.03.2021 legte der KIÄrger beim ZA vorsorglich Widerspruch

âgegen einen mglichlicherweise ergangenen Bescheidâ ein. Er fhrte aus, dass er nach der Sitzung des Zulassungsausschusses am 15.03.2021 bisher noch keinen Bescheid erhalten habe. Da die bergabe des Sitzes bereits zum 01.04.2021 erfolgen solle und er daher die Vermutung habe, dass ein Bescheid bereits ergangen sei, er aber diesen aus ihm unbekanntem Grund nicht erhalten habe, wolle er, um eine mgliche Fristverumnis zu vermeiden, hiermit gegen einen mglichlicherweise bereits ergangenen Bescheid vorsorglich Widerspruch einlegen fr den Fall, dass die Vertragsarztzulassung des Beigeladenen zu 2. nicht ihm zuerkannt worden sei. Fr diesen Fall bitte er um Information ber den Stand des Verfahrens.

Der Beschluss des Zulassungsausschusses vom 15.03.2021 wurde mit Bescheid vom 29.03.2021 dem Klger am 30.03.2021 zugestellt.

Zugleich bersandte die Geschftsstelle des Beklagten dem Klger mit Schreiben vom 29.03.2021 eine Besttigung des Eingangs des Widerspruchs und bat um berweisung der Widerspruchsgebhr i.H.v. 200,00 .

Die Beigeladenen zu 1. und 2. nahmen zum 01.04.2021 ihre vertragsrztliche Ttigkeit am W. auf.

Die anwaltliche Bevollmchtigte des Beigeladenen zu 1. wies mit Schriftsatz vom 07.05.2021 darauf hin, dass die Einlegung des Widerspruchs des Klgers entgegen [ 84 SGG](#) vor Bekanntgabe des Verwaltungsaktes erfolgt sei und beantragte die Zurckweisung des Widerspruchs als unzulssig. Der Schriftsatz vom 07.05.2021 ging dem Klger am 18.05.2021 zu.

Der Klger beantragte aufgrund seines lange geplanten Jahresurlaubs eine Verlegung des Termins des Beklagten vom 30.09.2021. Der Beklagte gab dem Klger daraufhin auf, die fr das Verlegungsgesuch erheblichen Grnde glaubhaft zu machen. Der Klger bot mit Telefax vom 21.09.2021 an, hiermit eidesstattlich zu versichernâ, dass er den Urlaub zu den genannten Terminen schon lange geplant habe.

Mit Schriftsatz vom 23.09.2021 begrndete der Klger seinen Widerspruch nher. Er teilte mit, dass der Beschluss des ZA bei ihm am 30.03.2021 zusammen mit der Eingangsbesttigung seines Widerspruchs vom 28.03.2021 eingegangen sei.

Der Beklagte wies mit Beschluss vom 30.09.2021 (Bescheid vom 04.11.2021) den Antrag des Klgers auf Terminsverlegung zurck. Der Widerspruch des Klgers gegen den Beschluss des Zulassungsausschusses vom 15.03.2021 wurde als unzulssig verworfen. Zur Begrndung wies der Beklagte darauf hin, dass der vom Klger eingelegte Widerspruch unzulssig sei. Der Beklagte knne das Schreiben des Klgers vom 28.03.2021 nicht als zulssigen Widerspruch werten, da es vor Bekanntgabe des entsprechenden ZA-Beschlusses vom 15.03.2021 an den Beklagten gegangen sei. Der Bescheid des ZA sei dem Klger ausweislich der Postzustellungsurkunde am 30.03.2021 zugestellt und damit frhestens an

diesem Tag wirksam bekannt gegeben worden. Das Schreiben des Klägers sei am 28.03.2021 und damit vor der Zustellung des Bescheides des ZA am 30.03.2021 verfasst worden. Der Kläger habe selbst angegeben, dass er keine Kenntnis der Entscheidung des ZA insgesamt habe. Der Wille des Klägers, dass er gegen eine für ihn negative Entscheidung vorgehen und diese anfechten möchte sei zwar in dem Schreiben vom 28.03.2021 erkennbar. Die vorsorgliche Einlegung eines Widerspruchs sei aber wegen der gesetzlichen Regelungen der wirksamen Bekanntgabe nicht möglich. Der Kläger sei am 28.03.2021 noch nicht in seinen Rechten verletzt gewesen und habe daher keinen zulässigen Widerspruch einlegen können. Der „Widerspruch“ gegen einen noch nicht erlassenen VA sei unzulässig und werde auch nicht dadurch nachträglich zulässig, dass ein zunächst nur erwarteter Verwaltungsakt später tatsächlich ergehe. Nach der Zustellung des Bescheides des ZA am 30.03.2021 habe der Kläger keinen weiteren „Widerspruch“ beim Beklagten eingelegt. Der Kläger habe aus der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Bescheides des ZA entnehmen können, dass er gegen diese für ihn jetzt bekannt gewordene, negative Entscheidung Widerspruch einlegen konnte. Dies sei nicht erfolgt. Damit sei der Widerspruch des Klägers unzulässig und daher zurückzuweisen. Inhaltlich bleibe es deswegen bei der Entscheidung des ZA.

Der Kläger hat am 29.11.2021 Klage zum Sozialgericht München erhoben. Er weist darauf hin, dass der Beklagte den Widerspruch des Klägers erhalten und bestätigt habe. Der Beklagte habe dem Kläger niemals mitgeteilt, dass sein Widerspruch unzulässig und „vorfristig“ gewesen sei. Sollte er dieser Meinung gewesen sein, wäre er als behördliches Organ verpflichtet gewesen, dies dem Kläger mitzuteilen, was aber nicht geschehen sei. Der Kläger als Nichtjurist habe davon ausgehen können, dass sein Widerspruch rechtlich korrekt gestellt und nicht als „vorfristig“ angesehen werde. Spätestens nach der Rückübertragung der Bevollmächtigten des Beigeladenen zu 1. hätte der Beklagte seinen Fehler erkennen können/sollen und den Kläger diesbezüglich informieren und ihm Gelegenheit geben müssen, seinen Widerspruch nochmals korrekt und fristgerecht zu stellen. Der Kläger beanstandet, dass die Geschäftsstelle des Beklagten nicht unterwiesen sei, die Zulässigkeit eines Widerspruchs zu prüfen und im Zweifelsfall mit Vorgesetzten Rücksprache zu nehmen. Hierin sei ein eklatantes Organisationsversagen zu sehen, mit dem das Recht des Widerspruchsführers, gegebenenfalls nochmals einen fristgerechten Widerspruch einzulegen, unzulässig beschnitten werde.

Der Kläger beantragt:

Der Beschluss des Beklagten vom 30.09.2021 (Bescheid vom 04.11.2021) wird aufgehoben und der Beklagte verpflichtet, über den Widerspruch des Klägers unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts in der Sache zu entscheiden.

Der Beklagte hat darauf hingewiesen, dass keine Belehrungspflicht von seiner Seite bestanden habe. Es handele sich bei dem Beklagten um ein Selbstverwaltungsgremium, das sich nur in Sitzungen für Sachentscheidungen zusammenfinden könne, Umlauf-Beschlüsse seien rechtlich unzulässig.

Der Beklagte beantragt,

die Klage zurückzuweisen.

Der Beigeladene zu 1. beantragt,

die Klage zurückzuweisen.

Die Beigeladene zu 3. beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die übrigen Beigeladenen haben keine Anträge gestellt.

Auf Fragen des Gerichts zu dem üblichen Geschäftsgang hat der Beklagte schriftlich mitgeteilt, dass nach Eingang eines Widerspruchs ein Aktenzeichen vergeben, eine Akte angelegt und der Widerspruch in einer elektronischen Liste erfasst werde. Der Widerspruchsführer erhalte eine Empfangsbestätigung sowie die Anforderung der Widerspruchsgebühr. Für alle am Verfahren Beteiligten werde ein Abdruck des Widerspruchs erstellt und von der KVB die Verwaltungsakte angefordert. Liege die vollständige Verwaltungsakte vor, werde der Widerspruch auf die nächstmögliche Sitzung eines Ausschusses genommen. Sei eine Sitzung mit einer ausreichenden Anzahl an Widersprüchen versehen, würden die Akten dem jeweiligen Vorsitzenden zur Verfügung gestellt, eine Tagesordnung erstellt und die Sitzung geladen. Ein genauer Zeitpunkt, wann im vorliegenden Verfahren der Widerspruch des Klägers vom 28.03.2021 erstmals dem Vorsitzenden vorgelegt worden sei, sei nicht festgehalten worden. Die zuständige Geschäftsstellenangestellte habe die Unzulässigkeit des vorfristigen Widerspruchs nicht (rechtzeitig) erkennen können, da zum Zeitpunkt des Widerspruchseingangs der Geschäftsstelle noch keine Verwaltungsakte vorgelegen habe. Unabhängig davon sei es nicht Aufgabe der Geschäftsstellenangestellten, vorab Widersprüche auf deren Zulässigkeit zu prüfen. Vorfristige Widersprüche kämen extrem selten vor.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger mitgeteilt, dass er das Schreiben der Bevollmächtigten des Beigeladenen zu 1. vom 07.05.2021 am 18.05.2021 erhalten habe. Es sei insgesamt sein drittes Verfahren vor dem Berufungsausschuss, die anderen zwei Verfahren hätten vor ca. vier Jahren stattgefunden. Auf die Frage, warum er nicht nochmals nach Erhalt des Bescheides des ZA am 30.03.2021 Widerspruch eingelegt bzw. klagestellt habe, dass der vorsorgliche Widerspruch durch einen tatsächlichen Widerspruch ersetzt werde, hat der Kläger mitgeteilt, dass ihm das nicht nötig erschienen sei. Widerspruch sei Widerspruch; sein Widerspruch vom 28.03.2021 sei ja auch von der Geschäftsstelle des Beklagten bestätigt worden. Er sei nicht auf die Idee gekommen, trotz der Rechtsbehelfsbelehrung nochmals Widerspruch einzulegen. Auf den Vorhalt, warum er auch nicht auf das Schreiben der Bevollmächtigten des Beigeladenen zu 1. vom 07.05.2021 hin nochmals Widerspruch eingelegt habe, hat der Kläger gemeint, dass er angenommen habe, es handele sich um eine der

Der vom Klager mit Telefax vom 28.03.2021 erhobene vorsorgliche Widerspruch gegen einen mglicherweise ergangenen Bescheid ist als bedingter Rechtsbehelf unzulssig; er wird auch nicht zulssig, wenn die befrchtete Entscheidung spter tatschlich ergeht (Rennert in: Eyermann, Verwaltungsgerichtsordnung 15. Auflage,  69 Rn. 2 m.w.N.). Der Verwaltungsakt des ZA war mangels Bekanntgabe zum Zeitpunkt der Widerspruchseinlegung am 28.03.2021 nicht existent und der klagerische Widerspruch  mangels entsprechender Beschwer  nicht statthaft (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10.2.2012, Az. [L 19 AS 2270/11 B](#), Rn 17 m.w.N.).

Die Widerspruchsfrist begann aufgrund der Zustellung am 30.03.2021 zu laufen und endete am 30.04.2021, [ 64 Abs. 1, 2 SGG](#). Der Klager hat innerhalb der Widerspruchsfrist keinen Widerspruch eingelegt.

Der Beklagte musste dem Klager auch nicht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versumung der Widerspruchsfrist gewhren.

[ 67 SGG](#) findet nach [ 84 Abs. 2 Satz 3 SGG](#) auch im Widerspruchsverfahren Anwendung.

Gem. [ 67 Abs. 1 SGG](#) ist jemandem, der ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewhren.

[ 67 Abs. 2 SGG](#) lautet: Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begrndung des Antrags sollen glaubhaft gemacht werden. Innerhalb der Antragsfrist ist die versumte Rechtshandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewhrt werden.

Mit dem Schreiben des Klagers vom 23.09.2021 an den Beklagten, mit dem er ausfhrlich zum Beschluss des ZA vom 15.03.2021 Stellung nahm, holte er zugleich die Einlegung des Widerspruchs und damit die versumte Rechtshandlung i.S.d. [ 67 Abs. 2 Satz 3 SGG](#) nach.

Nach berzeugung der Kammer sind die (weiteren) Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gegeben. Weder hat der Klager die Widerspruchsfrist ohne Verschulden versumt noch hat er den nachgeholtten Widerspruch innerhalb der Antragsfrist von einem Monat nach Wegfall des Hindernisses erhoben.

Hinsichtlich der Frage des Verschuldens des Klagers kommt es darauf an, ob er diejenige Sorgfalt gewahrt hat, die einem gewissenhaften Prozessfhrenden nach den gesamten Umstnden nach allgemeiner Verkehrsanschauung zuzumuten ist. Die Versumnis der Frist muss bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt durch einen gewissenhaft und sachgerecht Prozessfhrenden nicht vermeidbar gewesen sein (Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG 13. Auflage,  67 Rn. 3 m.w.N.).

Die Anforderungen an die zumutbare Sorgfalt knnen u.U. bei Privatpersonen weniger gro sein als bei juristischen Personen des ffentlichen Rechts, bei rechtskundigen und geschftsgewandten Personen grer als bei anderen. Auch eine juristisch nicht geschulte Privatperson hat aber eine Sorgfaltspflicht, muss die Rechtsbehelfsbelehrung beachten und sich notfalls erkundigen (Keller, ebenda, Rn. 3d m.w.N.).

Vorliegend unterlag der KlÄxger einem Rechtsirrtum, da er annahm, dass er aufgrund seines vorsorglichen Widerspruchs vom 28.03.2021 bereits wirksam Widerspruch gegen den Beschluss des ZA vom 15.03.2021 (Bescheid vom 29.03.2021) eingelegt hatte. Bei Rechtsirrtum trifft den Beteiligten nur dann ausnahmsweise kein Verschulden, wenn dieser den Irrtum auch bei sorgfÄxltiger PrÄxfung nicht vermeiden konnte (Keller, ebenda, Rn. 8a m.w.N.). Zur Äxberzeugung der Kammer hÄxtte der KlÄxger den Rechtsirrtum bei sorgfÄxltiger PrÄxfung vermeiden kÄxnnen. Zwar kann die Kammer den Vortrag des KlÄxgers im Ansatz durchaus nachvollziehen, dass er insbesondere aufgrund des Schreibens der GeschÄxftsstelle des Beklagten vom 29.03.2021, das ihm am selben Tag wie der Bescheid des ZA vom 29.03.2021 zugestellt wurde und das eine BestÄxtigung des Eingangs seines Widerspruchs vom 28.03.2021 enthielt, davon ausging, dass er nicht nochmals Widerspruch einlegen mÄxsse. Auf der anderen Seite wÄxre jedoch von einer geschÄxftsgewandten Person wie dem KlÄxger, der nahezu dreiÄxzig Jahre als Vertragsarzt selbststÄxndig tÄxtig war, bereits zuvor zwei Verfahren beim Beklagten angestrengt und lt. Eureka-Programm auch schon sieben Verfahren vor dem SG C-Stadt bestritten hat, zu erwarten gewesen, dass er die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids des ZA aufmerksam liest. Dann hÄxtte ihm auffallen kÄxnnen, dass der Widerspruch âx binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlussesâx eingelegt werden konnte und der Widerspruch âx in der genannten Fristâx einzureichen war. Von einem gewissenhaften Prozess- bzw. WiderspruchsfÄxhrenden wÄxre nach Auffassung der Kammer zudem zu erwarten gewesen, dass er nach Erhalt des Bescheids des ZA gegenÄxber dem Beklagten klarstellt, dass er seinen ursprÄxnglich nur vorsorglich âx ins Blaue hineinâx erhobenen Widerspruch nun tatsÄxchlich gegen den Bescheid vom 29.03.2021 einlegt. Dass der KlÄxger weder infolge des Studiums der Rechtsbehelfsbelehrung beim Beklagten oder bei einer rechtskundigen Stelle Rat eingeholt bzw. erneut Widerspruch eingelegt noch gegenÄxber dem Beklagten klargestellt hat, dass er den zunÄxchst nur vorsorglich erhobenen Widerspruch tatsÄxchlich einlegt, stellt aus Sicht der Kammer ein leicht fahrlÄxssiges Verschulden des KlÄxgers im Sinne des [Ä§ 67 Abs. 1 SGG](#) dar.

Eine Fallgestaltung, in der trotz Verschuldens des FristÄxumigen ausnahmsweise Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÄxhren ist, liegt nicht vor. Eine solche wÄxre gegeben, wenn der Beklagte die UnzulÄxssigkeit des vorfristigen Widerspruchs leicht und frÄxzeitig hÄxtte erkennen und den KlÄxger aufgrund seiner FÄxrsorgepflicht darauf hinweisen kÄxnnen (Keller, ebenda, Rn. 4 ff. m.w.N.). Offenkundige Versehen, bei denen ein Beteiligter erwarten darf, dass das Gericht bzw. die BehÄxrde diese in angemessener Zeit bemerkt und innerhalb des Äxblichen GeschÄxftsgangs die notwendigen MaÄxnahmen trifft, damit die Frist nicht versÄxumt wird, sind etwa offensichtliche Schreibversehen (z.B. unsinnige Datumsangabe in FristverlÄxngerungsantrag) oder eine fehlende Unterschrift (vgl. Greger in: ZÄxller, ZPO, 34. Auflage 2022, Ä§ 233 Rn. 21a).

Ä

Aufgrund der Darlegungen des Beklagten, wie der GeschÄxftsgang bei ihm organisiert ist, ist vorliegend hinsichtlich der Frage, ob das klÄxgerische Versehen offenkundig war, auf das Wissen der zustÄxndigen Mitarbeiterin der GeschÄxftsstelle abzustellen. Denn der GeschÄxftsgang ist beim Beklagten derart gestaltet, dass nach Eingang eines Widerspruchs zunÄxchst die GeschÄxftsstelle

(vgl. [Â§ 97 Abs. 2 Satz 4](#) i.V.m. [Â§ 96 Abs. 3 Satz 1 SGB V](#)) tätig wird, ein Aktenzeichen vergibt, eine Akte anlegt, den Widerspruch in einer elektronischen Liste erfasst und dem Widerspruchsführer eine Empfangsbestätigung übersendet, verbunden mit der Anforderung der Widerspruchsgebühr. Anschließend wird von der KVB die Verwaltungsakte angefordert. Liegt die vollständige Verwaltungsakte vor, wird der Widerspruch auf die nächstmögliche Sitzung eines Ausschusses genommen. Erst wenn eine Sitzung mit einer ausreichenden Anzahl an Widersprüchen versehen ist, werden die Akten dem jeweiligen Vorsitzenden zur Verfügung gestellt. Aufgrund dieses üblichen Geschäftsgangs ist davon auszugehen, dass der Vorsitzende des Beklagten den klägerischen Widerspruch nicht innerhalb der Widerspruchsfrist erhalten und zur Kenntnis genommen hat, so dass es hinsichtlich der Frage der Offenkundigkeit des klägerischen Versehens nicht auf ihn (sitzungsvorbereitende Entscheidungen sind gem. [Â§ 36 Abs. 1 Satz 1](#) i.V.m. [Â§ 45 Abs. 3](#) Ärzte-ZV im Grundsatz dem Vorsitzenden zugewiesen, vgl. Pawlita in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Auflage, Stand 04.10.2022, [Â§ 97 Rn. 12](#)), sondern auf die Kenntnis von Frau S., seit ca. 11 Jahren in der Geschäftsstelle des Beklagten tätig, ankommt.

Nach Darstellung des Beklagten handelt es sich bei sog. vorfristigen Widersprüchen um eine extrem seltene Fallgestaltung, die in der 19 Jahre langen Tätigkeit des Vorsitzenden nur ca. drei oder viermal vorgekommen ist. Auch die Kammer stuft die Thematik als selten ein. Die sich diesbezüglich stellenden Fragen, etwa ob der Widerspruch auch dann unzulässig bleibt, wenn der Bescheid durch nachträgliche Bekanntgabe wirksam wird, sind rechtlich nicht einfach zu beantworten. Aus diesen Gründen handelte es sich nach Einschätzung der Kammer, bezogen auf die Sicht von Frau S., um kein offenkundiges Versehen von Klägerseite, das eine entsprechende Fürsorgepflicht des Beklagten begründen konnte.

Schließlich liegen die Voraussetzungen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch nicht vor, da der Kläger den mit Schreiben vom 23.09.2021 nachgeholten Widerspruch nicht innerhalb der Antragsfrist von einem Monat nach Wegfall des Hindernisses erhoben hat, [Â§ 67 Abs. 2 Satz 3 SGG](#). Mit dem Schriftsatz der Bevollmächtigten des Beigeladenen vom 07.05.2021, der dem Kläger am 18.05.2021 zuzuging, erhielt dieser Kenntnis von der Unzulässigkeit seines vorsorglichen Widerspruchs vom 28.03.2021. In ihrem Schriftsatz wiesen die Prozessbevollmächtigten darauf hin, dass die Einlegung des klägerischen Widerspruchs vor Bekanntgabe des Verwaltungsaktes erfolgt sei. Nach [Â§ 84 SGG](#) sei der Widerspruch binnen eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden sei, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle einzureichen, die den Verwaltungsakt erlassen habe. Diese Voraussetzungen seien nicht gewahrt. Widerspruch könne grundsätzlich erst ab Bekanntgabe des Verwaltungsaktes eingelegt werden (mit Verweis auf die Kommentierung in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, [Â§ 84 Rn. 4c m.w.N.](#)). Der Beklagte müsse den Widerspruch daher als unzulässig behandeln. Mit der Kenntnis des Inhalts des Schriftsatzes vom 07.05.2021 fiel beim Kläger das Hindernis für die Fristversäumnis i.S.d. [Â§ 67 Abs. 2 Satz 1 SGG](#) weg. Der Kläger hätte daher die Rechtshandlung, also die Einlegung des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach

der Kenntnisnahme am 18.05.2021 nachholen müssen. Auch diese Frist hat er versäumt.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist gem. [Â§ 67 Abs. 2 Satz 3 SGG](#) ist zwar grundsätzlich möglich (vgl. Keller, ebenda, Â§ 67 Rn. 21, 11); vorliegend sind die Voraussetzungen hierfür jedoch nicht gegeben. Denn die Fristversäumnis erfolgte nicht ohne Verschulden des Klägers. Nach Kenntnis des Schriftsatzes vom 07.05.2021 hätte der Kläger seine Rechtsansicht, dass er einen zulässigen, insbesondere fristgemäßen Widerspruch eingelegt hatte, hinterfragen, die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids des ZA (nochmals) sorgfältig lesen und zumindest sich beim Beklagten oder einem Anwalt erkundigen müssen. Den Inhalt des Schriftsatzes lediglich als âbliche Nebelkerze von den gegnerischen Rechtsanwältinnen abzutun, entspricht nicht der Anwendung derjenigen Sorgfalt, die einem gewissenhaften Prozess- bzw. Widerspruchsführenden nach den gesamten Umständen nach allgemeiner Verkehrsanschauung zuzumuten ist.

Nach alledem war dem Kläger nicht Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumnis der Widerspruchsfrist zu gewähren.

Der Beklagte hat zutreffend den Widerspruch des Klägers als unzulässig verworfen.

Die Kostenentscheidung basiert auf [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO](#). Eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu 1. ist veranlasst, da dieser einen eigenen Antrag gestellt hat ([Â§ 162 Abs. 3 VwGO](#)).

Â

Â

Â

Â

Erstellt am: 16.12.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024